

CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Bern, 22. Juni 2017

## Revision Wasserrechtsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am Freitag, 13. Oktober 2017.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sind die zur bundesrechtlichen Wasserzinsregelung ab 2020 erforderlichen gesetzlichen Anpassungen des WRG. Gemäss Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> WRG hat der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 zu unterbreiten.

Die Vorlage sieht eine Übergangsregelung für das Wasserzinsmaximum vor. Das Wasserzinsmaximum soll in einer Übergangszeit bis 2022 auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> herabgesetzt werden. Langfristig soll ein flexibles Modell für den Wasserzins festgelegt werden, welches in den Vernehmlassungsunterlagen bereits skizziert ist. Angesichts der anstehenden Diskussion um ein neues Marktdesign und der im neuen Energiegesetz vorgesehenen Unterstützung für die bestehende Grosswasserkraft soll das flexible Modell erst zusammen mit einem neuen Marktdesign festgelegt werden. Die Grundzüge des flexiblen Modells werden bereits in der jetzigen Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, so dass sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu den Grundzügen äussern können.

Zusätzlich werden die Interessierten eingeladen, zu einer Variante Stellung zu nehmen, nach der eine Senkung auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> nur für notleidende Kraftwerke vorgesehen werden könnte, beispielsweise für

marktprämienberechtigte Kraftwerke. Für alle anderen Kraftwerke würde bis 2022 weiterhin ein Maximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> gelten.

Weiter enthält die Vorlage Präzisierungen hinsichtlich der innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Grenzwasserkraftwerke. Die Neufassung von Artikel 49 WRG bietet die Gelegenheit, die in diesem Bereich existierenden Unklarheiten zu eliminieren, Kohärenz herzustellen und die Zuständigkeiten entsprechend der bisher gelebten Praxis im Gesetz zu verankern.

Wir laden Sie ein, zum Erlassentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die **Vernehmlassungsunterlagen** finden Sie auf folgender Internetseite: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html">http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html</a>.

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim Bundesamt für Energie (BFE) bestellt werden: Frau Sabrina Götschmann, <u>BFE-AD-RWE@bfe.admin.ch</u>, 058 46 14 123.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme vorzugsweise in elektronischer Form bis am Freitag, 13. Oktober 2017 beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme.

E-Mail: revision-wrg@bfe.admin.ch

Postadresse: Bundesamt für Energie, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

## Kontakt bei Fragen

Bei Fragen stehen Ihnen auf Seiten des BFE Frau Silvia Gerber, Leiterin Wasserrecht, silvia.gerber@bfe.admin.ch, 058 46 25 441 und Herr Christian Dupraz, Leiter Wasserkraft, christian.dupraz@bfe.admin.ch, 058 46 55 270, gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard Bundespräsidentin